

EHRENORDNUNG

der Gemeinde Dossenheim an der Bergstraße

Die Gemeinde Dossenheim ist sich ihrer Verpflichtung bewußt, herausragende Leistungen und Verdienste Ihrer Bürgerinnen und Bürger zu würdigen, die dem Wohle der Allgemeinheit dienen und das Ansehen der Gemeinde gefördert haben.

Hierdurch sollen für die gegenwärtigen und künftigen Generationen Maßstäbe für aner kennenswerte sowie vorbildliche Leistungen, die im sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, sportlichen und kommunalpolitischen Bereich erbracht werden können, gesetzt werden.

Ehrungswürdig sind insbesondere solche Leistungen, die aufgrund ihrer Besonderheit hervorzuheben sind und die weit über das übliche Maß einer ehrenamtlichen Betätigung einer Bürgerin oder eines Bürgers hinausgehen und dadurch auch Vorbildcharakter besitzen.

Gerade auch in Zeiten einer gesellschaftlichen Entwicklung weg vom Ehrenamt sollen entsprechende kommunale Zeichen gesetzt und Anreize geschaffen werden können.

Um den Stellenwert der einzelnen Ehrungen nicht durch eine Vielzahl von Vergaben zu entwerten, soll bei der antragsmäßigen Prüfung der jeweiligen Voraussetzungen ein strenger Maßstab angelegt werden.

§ 1

Arten der Ehrung

Ehrungen der Gemeinde Dossenheim sind in folgender Abstufung möglich:

1. Das Ehrenbürgerrecht (§ 2 dieser Ehrenordnung)
2. Der Ehrenring (§3 dieser Ehrenordnung)
3. Die Bürgermedaille (§4 dieser Ehrenordnung)

§ 2

Ehrenbürgerrecht

Das Ehrenbürgerrecht wird an Personen verliehen, die sich

- um das soziale, kulturelle oder wirtschaftliche Leben der Gemeinde sowie deren Bürgerinnen und Bürger,
- um die Entwicklung Dossenheims oder
- um dessen Ansehen

in herausragendem und außergewöhnlichem Maße bleibend verdient gemacht haben.

Die Verdienste müssen mit der Persönlichkeit und dem persönlichen Wirken der oder des zu Ehrenden unmittelbar verbunden sein und in der Regel außerhalb deren/dessen beruflichen Pflichten liegen. Verdienste, die sich aus Pflichten aufgrund der Ausübung einer Funktion in einer Partei, eines Vereines oder einer

Organisation ergeben, können nur ein Teilaspekt zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes sein. Die Verdienste müssen zweifelsfrei aus uneigennützigem Antrieb erfolgt sein.

Das Ehrenbürgerrecht wird in feierlicher Form durch den Bürgermeister unter Aushändigung einer Ehrenbürgerurkunde verliehen. Die Ehrenbürgerurkunde wird vom Bürgermeister und dessen Stellvertretern unterzeichnet.

§ 3 Ehrenring

Der Ehrenring der Gemeinde wird an Personen verliehen, die sich um das soziale, kulturelle, kommunalpolitische oder sportliche Leben in der Gemeinde in besonderem Maße aufgrund eines herausragenden Wirkens innerhalb mehrerer vereine, Organisationen, Institutionen oder sonstigen Einrichtungen für Bürgerinnen und Bürger, für die Natur oder den Erhalt unserer Landschaft verdient gemacht haben. Die Verdienste dürfen sich nicht alleine auf das Wirken in den Vereinen, Organisationen, Institutionen oder Einrichtungen beschränken sondern müssen Entwicklungen auch außerhalb dieser Bereiche hinaus eingeleitet haben.

Der Ehrenring der Gemeinde wird in feierlicher Form vom Bürgermeister unter Aushändigung einer Ehrenurkunde verliehen. Die Ehrenurkunde wird vom Bürgermeister unterzeichnet.

§ 4 Bürgermedaille

Die Bürgermedaille kann an Personen verliehen werden, die sich mit vorbildlichem, ehrenamtlichen Engagement langjährig – über grundsätzlich mindestens 20 Jahre – auf sozialem, kulturellem, kommunalpolitischem oder sportlichen Bereich, innerhalb eines oder mehrerer Vereine, Organisationen oder sonstigen Einrichtungen für Bürgerinnen und Bürger, für die Natur oder für den Erhalt unserer Landschaft verdient gemacht haben.

Die Bürgermedaille wird in würdiger Form durch den Bürgermeister unter Aushändigung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird vom Bürgermeister unterzeichnet.

§ 5

Bürgermedaille und Ehrenring gehen in das Eigentum des/der Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht der Hinterbliebenen besteht nicht.

§6 Widerruf von Ehrungen

Der Gemeinderat kann grundsätzlich die kommunalen Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. In diesem Falle sind die Bürgermedaille, der Ehrenring und die Verleihungsurkunden zurückzugeben.

**§ 7
Besitzstand**

Die vor Beschlußfassung über diese Ehrenordnung verliehenen Bürgermedaillen, die nicht in Einklang mit dieser Ehrenordnung stehen, gelten auch weiterhin.

**§ 8
Antragsverfahren**

Eine Ehrung nach den §§ 2 bis 4 dieser Ehrenordnung kann vom Bürgermeister, den Gemeinderatsfraktionen sowie den im Gemeindegebiet vorhandenen Organisationen und Vereinen als auch von Einzelpersonen vorgeschlagen werden. Diese Vorschläge sind in Schriftform mit einer detaillierten Darstellung der besonderen Verdienste der/des zu Ehrenden bei der Gemeindeverwaltung Dossenheim einzureichen.

**§ 9
Beschlußfassung**

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, des Ehrenringes und der Bürgermedaille entscheidet der Gemeinderat mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung als Selbstbindung von Verwaltung und Gemeinderat findet ab der zustimmenden Beschlußfassung des Gemeinderates Anwendung.

Dossenheim, den 09. Mai 2000

Hans Lorenz
Bürgermeister

Verfahrensnachweis:

1. Änderung vom 19.03.2002

Änderungen: § 4